



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 182/2023, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Silvrettaseilbahn Aktiengesellschaft (FN 34802 f) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Fernsehprogramm „IschglTV“, welches im Kabelnetz der Internet Paznaun GmbH sowie unter www.tv.silvretta.at/ und unter www.ischgl.com/de/More/Webcams/Ischgl-TV_webcam_32178091 verbreitet wird, nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.10.2023 zeigte die Silvrettaseilbahn AG das Fernsehprogramm „IschglTV“, welches als WebTV unter tv.silvretta.at, www.ischgl.com/de/More/Webcams/Ischgl-TV_webcam_32178091 sowie im Kabelfernsehen (Internet Paznaun) in Form eines Livestreams verbreitet wird, bei der KommAustria an. Im Rahmen dieser Anzeige wurde angegeben, dass die tatsächliche Übertragung des Fernsehprogrammes zwischen der Einstellung am 21.07.2022 und der gegenständlichen Anzeige vom 05.10.2023 nicht unterbrochen wurde.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige des Fernsehprogramms „IschglTV“ gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G ein.

Mit Schreiben vom 04.01.2024 nahm die Silvrettaseilbahn AG zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass „IschglTV“ vormals vom Tourismusverband Paznaun-Ischgl bereitgestellt worden sei und dieser am 23.06.2022 die Einstellung der KommAustria angezeigt habe, sodass die Bereitstellung des Fernsehprogramms am 21.07.2022 geendet habe. Der Tourismusverband habe es verabsäumt, die Silvrettaseilbahn AG über diesen Schritt in Kenntnis zu setzen, weshalb letztere davon durch Zufall erfahren habe. Jedenfalls werde versichert, dass ein solcher Fehler nicht noch einmal unterlaufen werde.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Silvrettaseilbahn AG stellt seit dem 21.07.2022 das Fernsehprogramm „IschglTV“, welches im Kabelnetz der Internet Paznaun GmbH sowie unter www.tv.silvretta.at/ und unter www.ischgl.com/de/More/Webcams/Ischgl-TV_webcam_32178091 verbreitet wird, bereit.

„IschglTV“ zeigt eine Mischung aus aktuellen Livecam-Bildern aus dem Skigebiet Ischgl und Eigenproduktion über das Skigebiet bzw. Seilbahnunternehmen an. Der Sender sendet 356 Tage, 24 Stunden rund um die Uhr.

Die Anzeige des Fernsehprogramms langte am 05.10.2023 bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Akt der KommAustria zu KOA 1.950/23-085 sowie der behördlichen Einsichtnahme in das gegenständliche Fernsehprogramm.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

17. *Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Silvrettaseilbahn AG seit dem 21.07.2022 das Fernsehprogramm „IschglTV“, welches im Kabelnetz der Internet Paznaun GmbH sowie unter www.tv.silvretta.at/ und unter www.ischgl.com/de/More/Webcams/Ischgl-TV_webcam_32178091 verbreitet wird, veranstaltet und somit ist die Silvrettaseilbahn AG insofern als Fernsehveranstalterin im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G zu qualifizieren. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, zeigt „IschglTV“ eine Mischung aus aktuellen Livecam-Bildern aus dem Skigebiet Ischgl und Eigenproduktion über das Skigebiet bzw. Seilbahnunternehmen. Es handelt sich daher um einen über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteten audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird und liegt insofern ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G vor.

Die Silvrettaseilbahn AG hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen, die Anzeige erfolgte jedoch erst am 05.10.2023 und somit später als zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit. Es liegt daher eine Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vor, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt

es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Silvrettaseilbahn AG ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-0061.960/24-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Jänner 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)